

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

zum

B-Plan „Obere Krautgärten, Bauerbach“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) „Obere Krautgärten, Bauerbach“

Projekt-Nr.

1320-19

Bearbeiter

M.Sc. Umweltwissenschaften Malte Hoffmann

Dipl. Geoökologin Isis Mandl

Datum

04.07.2019

**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	3
2.2.1 Säugetiere	3
2.2.2 Vögel	3
2.2.3 Reptilien.....	4
2.2.4 Amphibien.....	4
2.2.5 Insekten	4
2.2.6 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Weichtiere, Krebse und Libellen)	4
3. Fazit, empfohlener resultierender Untersuchungsumfang.....	5

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geplanter Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Obere Krautgärten Bauerbach“. Quelle: LUBW	1
Abb. 2: Geltungsbereich von Süden: Kleingärten, aufgeschichteter Reisig.....	2

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung des B-Plans „Obere Krautgärten Bauerbach“ unter der Voraussetzung der derzeitigen Bebauungsplanung (Stand 24.11.2015).....	5
--	---

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtlichen Vorprüfungen ist der in Vorbereitung befindliche Bebauungsplan „Obere Krautgärten Bauerbach“ der Stadt Bretten.

Der Geltungsbereich ist in Abbildungen 1 dargestellt.

Im Rahmen der Bebauungsplanung wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal mit der Aktualisierung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung aus dem Jahr 2014 beauftragt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind alle nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wird beurteilt, inwieweit bei einer Bebauung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Um dies einschätzen zu können, wurden die Flächen am 22.03.2019 einer Dipl. Geoökologin begangen, um das Habitatpotenzial der Planflächen für o. g. Arten anhand vorhandener Biotopstrukturen einzuschätzen.



Abb. 1: Geplanter Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Obere Krautgärten Bauerbach“. Quelle: LUBW

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich (siehe Abb. 1) stellte sich am 22.März 2019 wie folgt dar (Fotodokumentation s. Abb. 2):

Der Geltungsbereich erstreckt sich über einen knappen Hektar und beinhaltet über 75 Flurstücke. Die Flurstücke 551, 571-573 werden vom restlichen Gebiet durch den Bauerbach getrennt, welcher mit gewässerbegleitenden Gehölzen bestanden ist (vorwiegend Schwarzerle).

Der Geltungsbereich wird kleinparzellig als Gärten genutzt und liegt stellenweise brach. Dort wachsen stellenweise junge Gehölze auf. Die nicht als Gemüsegärten genutzten Bereiche sind überwiegend Grünland oder junges Streuobst. Der Geltungsbereich geht nach Osten und Norden in den Siedlungsbereich über, nach Süden und Westen erstrecken sich weitläufiges Grünland und Streuobstwiesen.

Besonders wertgebende Strukturen im Geltungsbereich sind der Bach mit seinen Gehölzen sowie Reisighaufen.



Abb. 2: Geltungsbereich von Süden: Kleingärten, aufgeschichtetes Reisig

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Aus den oben genannten Strukturen in der Planfläche lässt sich folgendes Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten ableiten:

2.2.1 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Die Nutzung des Geltungsbereiches durch verschiedene **Fledermausarten** als **Nahrungshabitat** ist sehr wahrscheinlich.

Neben geeigneten Strukturen für Quartiere und Wochenstuben im Umfeld der Planung, sind auch innerhalb des Geltungsbereiches in verschiedenen Bäumen am Bach **Tagesquartiere** nicht auszuschließen.

Wochenstuben und Winterquartiere sind aufgrund fehlender Höhlenstrukturen nicht zu erwarten. Die bachbegleitenden Gehölze sind, durch den Anschluss an weitläufige Gehölzreihen potenziell wichtige **Leitstrukturen** für verschiedene Fledermausarten aus dem Siedlungsbereich in das Offenland.

Essenzielle Lebensraumstrukturen für weitere streng geschützt Säugetierarten, deren Verbreitungsgebiete an das Untersuchungsgebiet heranreichen sind nicht vorhanden.

Die derzeitige Bebauungsplanung sieht vor, den Bauerbach inkl. Randstreifen zu erhalten. Lediglich im Bereich einer Straßenquerung ist ein Eingriff in das bachbegleitende Gehölz geplant. Das Gehölz ist als § 33-Biotop geschützt, es muss ein Ausnahmeantrag gestellt werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen Bäume, die gefällt werden müssen, auf Höhlen überprüft und ggf. mit ökologischer Baubegleitung gefällt werden (s. Kap. 3). Ändert sich die Planung und werden die Eingriffe in den Bach und dessen Gehölz größer, sind vertiefende Untersuchungen erforderlich.

2.2.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Das Habitatangebot ist aufgrund der Strukturvielfalt (verschiedene Nutzungstypen des Offenlandes, Gärten, und Siedlungsbereich) im Wirkungsbereich der Planung für Vögel als hoch einzuschätzen. Aufgrund der Vorbelastung (umgebende Wohnbebauung) sind vor allem ubiquitäre Arten zu erwarten, für die Verstöße gegen den besonderen Artenschutz durch einfache Maßnahmen wie geeignete Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden können (Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Winterhalbjahr).

Im Ufergehölz entlang des Bauerbaches sind auch Vorkommen von Arten der Roten Liste oder Vorwarnliste nicht auszuschließen. Wird der Bach, wie geplant, erhalten und in das Gehölz nur punktuell eingegriffen, sind keine vertiefenden Untersuchungen erforderlich. Ob vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich sind (Ausbringen von Vogelnistkästen) muss im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ermittelt werden (s. Kap. 3).

2.2.3 Reptilien

Die Habitateignung hat sich für Zauneidechsen (eingeschränkt auch für Mauereidechsen) in den letzten Jahren durch tlw. Verbrachung deutlich verbessert. Hier sind besonders der aufgeschichtete Reisighaufen sowie offene Strukturen die als Versteckmöglichkeit und zur Thermoregulation geeignet sind, zu nennen. Im Umfeld finden sich Versteckmöglichkeiten und hochwertige Jagdhabitate.

Um gesicherte Aussagen zum Artenschutz bei Umsetzung der Bebauungsplanung treffen zu können, ist eine Erfassung von Reptilien erforderlich (s. Kapitel 3)

2.2.4 Amphibien

Für allgemein häufige Amphibien-Arten (Teichmolch, Bergmolch, Erdkröte und Grasfrosch) bieten einzelne Gartenteiche im Bereich der Wohnbebauung geeignete Laichgewässer. Aufgrund fehlender spezifischer Habitatstrukturen können diese Teiche als Laichgewässer für streng geschützte Arten i. d. R. ausgeschlossen werden. Auch innerhalb des Geltungsbereiches fehlen geeignete (temporäre) Laichgewässer und geeignete Landlebensräume.

Eine Betroffenheit von Amphibien des Anhangs IV des § 44 BNatschG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.2.5 Insekten

Im Geltungsbereich ist vorwiegend dünnastiges Totholz vorhanden. Eingeschränktes Habitatpotenzial für streng geschützte Totholzkäfer besteht ausschließlich für den Scharlachkäfer. Da das Untersuchungsgebiet jedoch weit außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets (Südbayern) liegt, kann eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Lebensraum und Verbreitungsgebiete schließen ein Vorkommen der meisten FFH Schmetterlingen aus. Lediglich für den Großen Feuerfalter und FFH- Ameisenbläulinge bietet der Geltungsbereich potenziellen Lebensraum. Eine Futterpflanzensuche im Rahmen der Begehung erbrachte keinen Nachweis vom Großen Wiesenknopf (Futterpflanze der Ameisenbläulinge) oder nichtsauren Ampfer-Arten (Futterpflanze Großer Feuerfalter). Ein Vorkommen dieser Arten ist aber nicht vollständig auszuschließen, weshalb empfohlen wird, im Rahmen der Zauneidechsenbegehungen auch nach diesen Pflanzen zu suchen.

2.2.6 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Weichtiere, Krebse und Libellen)

Für weitere streng geschützte Arten aus den o. g. Gruppen sind in den Untersuchungsflächen und deren Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden bzw. wird in diese nicht oder nur punktuell eingegriffen (Bauerbach mit Gehölz).

Ändert sich die Planung nicht, sind keine vertiefenden Untersuchungen erforderlich.

3. Fazit, empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Bei der Begehung im Januar 2019 wurde, im Gegensatz zu 2014, im geplanten Geltungsbereich Habitatpotenzial für Reptilien festgestellt, welches im Rahmen der weiteren Planung überprüft werden muss. Das Habitatpotenzial für Tagfalter kann nicht abschließend beurteilt werden, ist aber insgesamt gering – weitere Untersuchungen werden empfohlen (Tab. 1).

Wenn die vorhandene Bebauungsplanung beibehalten (Stand 24.11.2015) wird, wird das Habitatpotenzial für Rote-Liste-Vogelarten und Fledermäuse nur punktuell verändert (Bereich der Bauerbachquerung durch eine Straße). Bei Querung des Baches wird eine Überprüfung der zu fällenden Bäume am Bach im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Um in Bezug auf Brutvogelvorkommen Verbotstatbestände auszuschließen, muss die Baufelddräumung im Winterhalbjahr erfolgen.

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung des B-Plans „Obere Krautgärten Bauerbach“ unter der Voraussetzung der derzeitigen Bebauungsplanung (Stand 24.11.2015).

Arten- gruppe	Untersuchungsumfang	Untersuchungszeitraum / Spätester Beginn der Untersuchungen
Reptilien	5 Begehungen des Geltungsbereiches	→ April - September / April
Falter	1 Futterpflanzensuche	→ April – Mai / Ende Mai
Fledermäuse / Vögel	Einzelbaumfällung im bachbegleitenden Gehölz: Umweltbaubegleitung	→ Baufelddräumung

Falls bei den drei Frühjahrsbegehungen (April bis Ende Mai) zur Zauneidechse keine Nachweise erfolgen, werden die Erfassungen beendet. Die Futterpflanzenerfassung „Tagfalter“ erfolgt bei diesen Frühjahrsbegehungen. Wenn weder Zauneidechsen noch Tagfalter-Futterpflanzen nachgewiesen werden, kann die Berichterstellung im Juni/Juli erfolgen. Beim Nachweis von Zauneidechsen sind die zwei Begehungen im Spätsommer für den Nachweis der Reproduktion zwingend erforderlich – wie auch eine Nachsuche nach Tagfaltern beim Nachweis von Futterpflanzen. Die Berichterstellung kann dann frühestens im September erfolgen.

Die Umweltbaubegleitung ist bei der Fällung der Einzelbäume am Bauerbach erforderlich (1/2 – Tag). Die Fällung muss außerhalb der Vogelbrutzeit und nach der Wochenstubenzeit bzw. vor der Winterquartierzeit der Fledermäuse erfolgen – also im Spätsommer/Frühherbst. Der Umweltbaubegleiter hat die zu fällenden Bäume auf Höhlen zu inspizieren und ggf. künstliche Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse bereit zu halten, die im Bedarfsfall in räumlicher Nähe aufgehängt werden.